

**Klausur 4:**

---

**Sachverhalt**

Viktor (V) hat antike Möbel geerbt, darunter einen Biedermeier-Sekretär, den er für echt hält. Er gibt folgende Anzeige in einer Tageszeitung auf: „Original Biedermeier-Sekretär (ca. 180 Jahre alt) für 4.000 EUR zu verkaufen“. Es meldet sich daraufhin als Interessent Konrad (K) bei V Zuhause, dem das Möbel auf den ersten Blick so gut gefällt, dass er, ohne lange zu verhandeln, den geforderten Preis zahlt und den Sekretär sofort mitnimmt. Kurze Zeit danach kommen jedoch K wegen der Echtheit Bedenken, und er lässt den Sekretär von einem Sachverständigen untersuchen. Dieser stellt fest, dass es sich um ein Stilmöbel handelt, das ca. 1960 hergestellt wurde. Daraufhin verlangt K von V Rückzahlung des Kaufpreises gegen Herausgabe des Sekretärs. Außerdem fordert er 1.000 EUR Schadensersatz, weil inzwischen die Preise für echte Biedermeier-Möbel um ca. 25% gestiegen sind und für ein gleiches echtes Möbel mindestens 5.000 EUR gezahlt werden müssen. Schließlich will K auch die Kosten für das Sachverständigengutachten iHv 300 EUR ersetzt haben.

Frage 1: Stehen K diese Ansprüche zu?

Frage 2: Wie wäre zu entscheiden, wenn die Unechtheit des Sekretärs erst drei Jahre nach Abschluss des Kaufvertrages entdeckt worden wäre? Käme es hierfür darauf an, ob V die Unechtheit des Sekretärs kannte?

Hinweis: Ansprüche aus dem Deliktsrecht sind nicht zu prüfen.

Bearbeitungszeit: 150 Minuten.

## Lösungsskizze:<sup>1</sup>

### Ausgangsfall (Frage 1)

- **I. Ansprüche auf Rückzahlung des Kaufpreises**

- 1. Anspruchsgrundlage: § 346 I iVm §§ 437 Nr. 2, 326 V BGB

- a) Gültiger Kaufvertrag V-K

(1) Einigung §§ 145, 147 BGB

Anzeige in der Zeitung lediglich invitation ad offerendum und damit kein Antrag i.S.d. § 145 BGB

Einigung ist bei V Zuhause zustande gekommen.

- b) Mangel der Kaufsache? Zu bejahen, wenn die **Sache nicht die vereinbarte Beschaffenheit** aufweist (§ 434 I S. 21 BGB). Gegenstand des Vertrages: echter Biedermeier-Sekretär (hier nach Umständen des Falles, also Inserat mit entsprechender Beschaffenheitsangabe, stillschweigend vereinbart), übergebener Schrank: bloßes Stilmöbel.
- c) **Mangel im Zeitpunkt des Gefahrübergangs** (vgl. § 446 S. 1 BGB) vorhanden, bei Abschluss des Vertrages K nicht bekannt, Unkenntnis beruhte nicht auf grober Fahrlässigkeit (§ 442 I BGB).
- d) Geschuldete Leistung, die Lieferung des verkauften Sekretärs mit der vereinbarten Beschaffenheit (also als echtes Biedermeier-Möbel), ist objektiv unmöglich. Deshalb ist der Anspruch auf Leistung ausgeschlossen (§ 275 I BGB) und K kann nach § 326 V BGB vom Kaufvertrag ohne Fristsetzung zurücktreten. Rücktritt ist von K (konkludent) erklärt (§ 349 BGB), indem er Kaufpreis-Rückzahlung gegen Rückgabe des Sekretärs verlangt.
- e) Rechtsfolge: Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Sekretärs (§§ 346 I, 348 BGB).

- 2. Anspruchsgrundlage: § 812 I 2 Var. 1 BGB

- a) Wegfall des rechtlichen Grundes (Kaufvertrag) für Zahlung des Kaufpreises durch Anfechtung herbeizuführen?
- b) Anfechtung wegen **Inhaltsirrtums** (§ 119 I Var. 1 BGB)?
  - aa) Irrte K? Ja, er wollte echten Sekretär kaufen.
  - bb) Inhaltsirrtum? Nein, er erklärte, er wolle den angebotenen Schrank kaufen. Es handelt sich um einen Eigenschaftsirrtum (er hielt subjektiv den Sekretär für echt).
- c) Anfechtung nach § 119 II BGB?
  - aa) Frage nach Zulässigkeit einer solchen **Anfechtung neben dem Kaufrecht** ist streitig. Wird von der hM verneint. Weil jedoch eine gegenteilige Auffassung vertretbar erscheint, soll hier ein Anfechtungsrecht geprüft werden.
  - bb) K irrte (s.o.).

---

<sup>1</sup> Klausur Lösung nach Musielak/Hau Grundkurs BGB Rn. 977.

- cc) Eigenschaftsirrtum? Eigenschaft ist Merkmal, aus dem sich die natürliche Beschaffenheit ergibt Biedermeier-Echtheit als wertbildender Faktor, der nach allen vertretenen Auffassungen als „verkehrs wesentlich“ angesehen wird.
- dd) Irrtum war auch ursächlich für anzufechtende Erklärung des K
- d) Ergebnis: Anfechtungsrecht. Wird es ausgeübt: Anspruch nach § 812 I 2 Var. 1 BGB. Jedoch entfällt dann rückwirkend (§ 142 I BGB) infolge Nichtigkeit der von K zum Abschluss des Kaufvertrages abgegebenen Willenserklärung die Wirksamkeit des Kaufvertrages, sodass ein Rücktrittsrecht nach §§ 326 V, 437 Nr. 2 BGB nicht (mehr) in Betracht kommen kann. Das Gleiche würde für vertragliche Schadensersatzansprüche gelten.

## • II. Anspruch auf Schadensersatz

- - 1. Anspruchsgrundlage: § 311 a II iVm § 437 Nr. 3 BGB.
    - a) V braucht nach § 275 I BGB nicht zu leisten (s.o.). Deshalb Schadensersatz statt der Leistung, wenn V entweder die (anfängliche) Unmöglichkeit kannte oder seine Unkenntnis zu vertreten hat (§ 311 a II 2 BGB).
    - b) V ging von Echtheit aus, kannte also Leistungshindernis nicht. Unkenntnis beruhte auch nicht auf Fahrlässigkeit, da er Möbel geerbt hatte und Unechtheit auch nicht erkennen konnte. Vertreten müssen jedoch bei Übernahme einer Garantie (§ 276 I 1 BGB). Ob eine solche unselbständige Garantie hier vorliegt, ist durch Auslegung zu ermitteln.
      - Vertragsschluss unter erkennbarem Bezug auf Inserat.
      - Hier eindeutige Angaben (180 Jahre alt, Original Biedermeier). Preis ebenfalls wie für echtes Möbel.
      - K wollte offensichtlich nur einen echten Biedermeier Sekretär kaufen. V war auch von der Echtheit überzeugt.
      - Dies alles spricht wohl dafür, dass V Einstandspflicht für Echtheit übernommen hat, also die Echtheit garantierte.
    - c) Rechtsfolge: Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung.
      - aa) Großer oder kleiner Schatzersatzanspruch? K will Sekretär nicht behalten, also großer Schadensersatzanspruch. Käufer hat Wahlrecht.
      - bb) Da K so zu stellen ist, wie er stünde, wenn ordnungsgemäß erfüllt worden wäre, kann er 5.000 EUR Zug um Zug gegen Rückgabe des Sekretärs sowie die Kosten des Gutachtens fordern.
      - cc) Da die Kosten für ein Sachverständigen Gutachten für die Rechtsverfolgung des K insoweit notwendig sind, stellen sie einen ersatzfähigen Schaden iSd § 249 I BGB dar.
  - 2. Anspruchsgrundlage: § 280 I BGB wegen c. i. c. (§ 241 II iVm § 311 II BGB).

Die falschen Angaben, die V bei den Vertragsverhandlungen machte, bezogen sich auf die Beschaffenheit der Kaufsache und werden durch die Vereinbarung iSd § 434 I 1 erfasst. Hierfür haftet der Verkäufer nur auf der Grundlage des § 437 BGB. Ansprüche wegen c. i. c. kommen daneben nicht in Betracht.

### **Fallabwandlung (Frage 2)**

- **I. V kennt Unechtheit des Sekretärs nicht.**
  - 1. Der Rücktritt kann nicht wirksam erklärt werden, wenn der Anspruch auf Nacherfüllung verjährt wäre und der Schuldner, also V, sich darauf beruft (§ 218 I iVm § 438 IV 1 BGB). Zwar besteht bei einer objektiv unmöglichen Leistung kein Nacherfüllungsanspruch, jedoch wird durch § 218 I 2 BGB verjährungsrechtlich der Fall des § 275 I BGB so behandelt, als gebe es den bei einer möglichen Leistung nach § 439 I BGB geltend zu machenden Nacherfüllungsanspruch. Dieser Anspruch wäre nach § 438 I Nr. 3 BGB verjährt und folglich kann K nicht mehr vom Vertrag zurücktreten, wenn sich V – wovon auszugehen ist – auf die Verjährung beruft.
  - 2. Ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung gem. § 311 a II BGB (s. A II.1.) wäre ebenfalls nach § 438 I Nr. 3 BGB verjährt.
  - 3. Anspruchsgrundlage: § 812 I 2 Var. 1 BGB wie oben.
  -
- **II. V kennt Unechtheit des Sekretärs**
  - 1. Anspruch nach § 346 I BGB bei wirksamem Rücktritt. Der Anspruch auf Nacherfüllung (s.o.) verjährt in der regelmäßigen Verjährungsfrist, da V den Mangel arglistig (= vorsätzlich) verschwiegen hat (§ 438 III 1 BGB). Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre (§ 195 BGB) und beginnt nach § 199 I BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangte oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Da die Unechtheit erst drei Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages von K entdeckt wurde, ist der (fiktive) Anspruch auf Nacherfüllung noch nicht verjährt, sodass K den Rücktritt wirksam erklären kann (§ 218 I iVm § 438 IV 1 BGB). Somit ergibt sich dann als Rechtsfolge die Verpflichtung des V zur Rückzahlung des Kaufpreises nach § 346 I BGB Zug um Zug gegen Rückgabe des Sekretärs (§ 348 BGB).
  - 2. Ebenso steht K ein Schadensersatzanspruch gem. § 311 a II iVm § 437 Nr. 3 BGB zu (s.o.).
  - 3. Anspruchsgrundlage: § 812 I 2 Var. 1 BGB
    - a) wie oben.
    - b) Anfechtung wegen arglistiger Täuschung durch V (§ 123 I Var. 1 BGB). Voraussetzungen erfüllt (Täuschung durch Veranlassung einer Willenserklärung des getäuschten K, Arglist des V).
    - c) Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten, dh des Kaufpreises. V hat dann auf gleicher Rechtsgrundlage Anspruch auf Rückgabe des Sekretärs. Nach Anfechtung fällt die auf Abschluss des Kaufvertrages gerichtete Willenserklärung des K und damit der gesamte Vertrag rückwirkend weg (§ 142 I BGB). Rechte nach § 346 I BGB oder nach § 311 a II iVm § 437 Nr. 3 BGB stehen K dann nicht zu.